



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Allgemeine Gebührensatzung) vom 6. Februar 2025

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe in seiner Sitzung am 05. Februar 2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 06. Februar 2025 erteilt.

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, erhebt die Hochschule für Musik Karlsruhe Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Studiengebühren für postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer sind in gesonderten Satzungen geregelt.
- (3) Die Entgelte für das Vorstudium und das Zulassungsverfahren sind in gesonderten Satzungen geregelt.
- (4) Die Nachfristgebühr und die Nachfristversäumnisgebühr (Rückmeldung) sind in der Immatrikulationssatzung geregelt.
- (5) Die privatrechtlichen Entgelte für ein Kontaktstudium werden durch Einzelvertrag festgelegt.

§ 2

Tatbestände

Die Hochschule für Musik Karlsruhe erhebt Gebühren für folgende Tatbestände:

- a) Ausstellung von Bescheinigungen und Beglaubigungen,
- b) ersatzweise Ausstellung von Studenausweisen, Studienbüchern/Testatscheinen, Zeugnissen, Diplomen und sonstigen Urkunden,
- c) Mahnungen der Bibliothek,
- d) externes Konto in der Bibliothek.

§ 3

Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen

- a) für die Ausstellung
 - einer Beglaubigung 3,00 €
 - einer Bescheinigung in deutscher Sprache 7,50 €
 - einer Bescheinigung in einer Fremdsprache 15,00 €
 - eines sonstigen Schriftstücks mit erhöhtem Aufwand je angefangene Viertelstunde 10,00 €
- b) für die ersatzweise Ausstellung
 - eines Studenausweises 25,00 €
 - eines Studienbuches 15,00 €
 - eines Testatscheins 10,00 €
 - eines Zeugnisses, Diploms oder einer sonstigen Urkunde 80,00 €
- c) für Mahnungen der Bibliothek
 - 1. Mahnung / Einheit 1,50 €
 - 2. Mahnung / Einheit 3,00 €
 - 3. Mahnung / Einheit 6,50 €
 - letzte Mahnung / Einheit 6,50 €
- d) für die Einrichtung eines externen Kontos in der Bibliothek (ein Anteil von 90 € wird als Kautions nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 dieser Satzung ggf. wieder ausgezahlt)

100,00 €

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Buchst. a) und b) werden mit der Ausstellung des Dokuments fällig.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Buchst. c) werden mit der Übermittlung der jeweiligen Mahnung fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Buchst. d) werden mit der Einrichtung des externen Kontos in der Bibliothek fällig. Nach Beendigung der Nutzung und bei Abmeldung des externen Kontos werden, vorbehaltlich ordnungsgemäßer Rückgabe aller entliehenen Medien, 90 € Kautions wieder ausgezahlt. Die Kautions kann bei Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße, beschädigte oder ausbleibende Rückgabe entstanden sind, ganz oder teilweise einbehalten werden.

§ 5

Ausschluss von Ratenzahlung, Stundung und Erlass

Aufgrund der geringen Höhe der Gebühren nach § 3 sind Ratenzahlung, Erlass und Stundung ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 06.02.2025



HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Der Rektor